



office@stanz.at

www.stanz.at

Verkehrsbeschränkung nach § 44b StVO
(unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung)
Tauperiode 2019

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 06.03.2019
GZ: 640-1/001-2019-1

KUNDMACHUNG

Verkehrsbeschränkung nach § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung)

Tauperiode 2019

Die Gemeinde Stanz im Mürztal teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

ab Mittwoch, den 06.03.2018

auf unten angeführten Gemeindestraßen und Straßen öffentlich-rechtlicher Wegegenossenschaften Gewichtsbegrenzungen (7,5 Tonnen) durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 9c StVO 1960 "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t" Gesamtgewicht verfügt werden.

Gemeindestraßen und öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaften (7,5 Tonnen)

- Gemeindestraße Traßnitz und WG Traßnitz ab Abzweigung L114
- WG Sonnblick ab Ende der Gemeindestraße
- WG Ellersbachgraben ab Ende der Gemeindestraße
- Retsch, Dickenbach, Schwaiggraben ab ehem. VS Brandstatt
- WG Feisterergraben ab der Brücke Tennisplatz
- Gemeindestraße Possegg ab Abzweigung L114
- WG Fochnitz ab Abzweigung L114
- WG Peinsipp ab Abzweigung Brandstattstraße
- WG Mestlweg ab Abzweigung L114
- WG Efnerweg ab Abzweigung Brandstattstraße

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- Fahrzeuge der Gemeinde Stanz im Mürztal
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- Viehtransporte ab Hof, sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH. und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).

Die Behörde kann auf Antrag in dringenden Fällen (lebensnotwendige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, Ausnahmegewilligungen von den verfügbaren Gewichtsbeschränkungen erteilen.

Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht

oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

Die Zustimmung des Straßenerhalters ist jedenfalls erforderlich.

